



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



**QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.**

RUNDSCHREIBEN SYSTEMPARTNER

Bündler Landwirtschaft

Leitfaden Salmonellenmonitoring Schwein

Neue Regelungen zum 1. Januar 2017

Ihr Ansprechpartner
Thomas May

Tel +49 (0) 228 35068-270
Fax +49 (0) 228 35068-16270
thomas.may@q-s.de

Bonn, 23.11.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. Januar 2017 treten einige Neuerungen im Leitfaden Salmonellenmonitoring Schwein in Kraft. Einen Überblick über die Anpassungen haben wir hier für Sie zusammengefasst.

Beprobung: Fleischsaftproben obligatorisch

Die Möglichkeit für Tierhalter, das Salmonellenmonitoring **ausschließlich** über die Entnahme von Blutproben im Bestand durchzuführen, entfällt. Schlachtbetriebe erhalten zukünftig **zu jeder Schlachtpartie** einen Vorschlag für die **Entnahme von Proben** zur Untersuchung auf Antikörper gegen Salmonellen

Es ist aber weiterhin möglich, dass Sie im Auftrag der Tierhalter Blutproben im Schweinemastbestand entnehmen. Blutproben können Schlachthofproben ergänzen oder Beprobungslücken schließen. Die Entnahme von Blutproben im Bestand ist zudem weiterhin erforderlich, wenn nach der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen unmittelbar eine Kategorisierung erreicht werden soll.

Blutproben und Fleischsaftproben werden bei allen Auswertungen **gleichwertig berücksichtigt**.

Quartalskategorisierung: Proben aus fünf Kalenderquartalen

Für die Quartalskategorisierung werden nur noch Proben herangezogen, die in den letzten fünf abgelaufenen Kalenderquartalen gezogen wurden. Ältere Proben werden nicht mehr berücksichtigt, so dass eine aktuellere Aussage zum Salmonellengeschehen in den Betrieben erreicht wird. Leerstandzeiten verlängern diesen Zeitraum über die fünf Quartale hinaus nicht. Landwirte müssen deshalb rechtzeitig zum Quartalsende prüfen, ob ihr Probensoll erreicht wurde oder ob möglicherweise noch eine Lieferung vor Ablauf des Quartals erfolgen oder die Entnahme von Blutproben durch den Tierarzt beauftragt werden muss.

Ad-hoc-Kategorisierung: Bestätigung in der Datenbank

Die Möglichkeit der Ad-hoc-Kategorisierung nach Sanierungsmaßnahmen besteht jederzeit, sie ist zeitlich nicht mehr auf alle drei Jahre beschränkt. Die

QS Qualität und Sicherheit GmbH

Schedestraße 1 - 3
53113 Bonn

Tel +49 (0) 228 35068-0
Fax +49 (0) 228 35068-10
info@q-s.de
www.q-s.de

Amtsgericht Bonn
HRB 9790

Geschäftsführer
Dr. Hermann-Josef Nienhoff

USt-Id. DE813388788

Deutsche Bank AG
Konto 030 733 000
BLZ 380 700 24

SWIFT-BIC.: DEUTDEDB380
IBAN DE56
3807 0024 0030 7330 00



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**

Seite 2 von 2



**QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.**

Umsetzung der Sanierungsmaßnahme muss durch den Tierarzt bestätigt werden. Dazu kann die Arbeitshilfe „Erklärung zur ad-hoc-Kategorisierung eines Schweinemastbetriebes nach der Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen“ genutzt werden. Die Durchführung der Sanierungsmaßnahme **muss innerhalb von 14 Tagen** durch den Bündler des Schweinehalters in der Salmonellendatenbank bestätigt worden sein. Dazu muss das **Datum des Abschlusses der Sanierung** in die Salmonellendatenbank eingegeben werden. Andernfalls kann die Kategorisierung des Betriebes nicht erfolgen.

— **Bitte beachten Sie, dass Blutproben, die für das Salmonellenmonitoring herangezogen werden sollen, nur von Tieren entnommen werden dürfen, die innerhalb der nächsten zwei Wochen zur Schlachtung vorgesehen sind.**

Mit freundlichen Grüßen
QS Qualität und Sicherheit GmbH

i. V. Thomas May

i. V. Katrin Spemann